

Vorlage Bauamt

72/2021

öffentlich  nicht-öffentlich

### Beratungsgegenstand

AWA 2023 - Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis ab 2023

- (1) Soll-Konzept zur Umsetzung der Rücknahme der Abfallwirtschaft durch den Alb-Donau-Kreis
- (2) Beistandsleistungsvereinbarung für die kommunal betriebenen Grüngutsammelplätze in Bermaringen und Wippingen

### Beschlussantrag

- (1) Kenntnisnahme des Soll-Konzeptes zur Umsetzung der Rücknahme der Abfallwirtschaft durch den Alb-Donau-Kreis
- (2) Zustimmung zur Beistandsleistungsvereinbarung für die Grüngutsammelplätze in Bermaringen und Wippingen



Thomas Kayser  
Bürgermeister

### I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
GR	03.07.2018	ö	Abfallbeseitigung – Ende der Delegation	einstimmig
ATU	20.10.2020	ö	AWA 2023 - künftige Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grüngutsammelplätze im Alb-Donau-Kreis - Votum für Variante 3	einstimmig

## II. Sachvortrag

(1) Soll-Konzept für das kreisweite Abfallwirtschaftskonzept des Alb-Donau-Kreises ab 2023:

Im Alb-Donau-Kreis sind derzeit die Städte und Gemeinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle zuständig. Diese Delegationsvereinbarung läuft bis Ende 2022.

Mit Grundsatzbeschluss des Kreistags wird die Abfallwirtschaft ab 2023 im Alb-Donau-Kreis vereinheitlicht. Der Alb-Donau-Kreis übernimmt die Funktion des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Grundlage hierfür ist ein kreisweit einheitliches Abfallwirtschaftskonzept, welches in Zusammenarbeit mit der Fa. TIM ENTSORGUNG erarbeitet wurde.

Dem nun vorliegenden Soll-Konzept wurde vom Kreistag bereits zugestimmt. Das Konzept beinhaltet folgende Kerninhalte:

Restmüllabfuhr

Gewerbe- und Geschäftsmüll

Bioabfallsammlung

Sperrmüllsammlung

Bringsystem

Altpapier

Problemstoffsammlung

Wilder Müll

Weitere Entsorgungssysteme außerhalb der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Abfallberatung

Öffentlichkeitsarbeit

Abfallvermeidung

Gebührensysteem

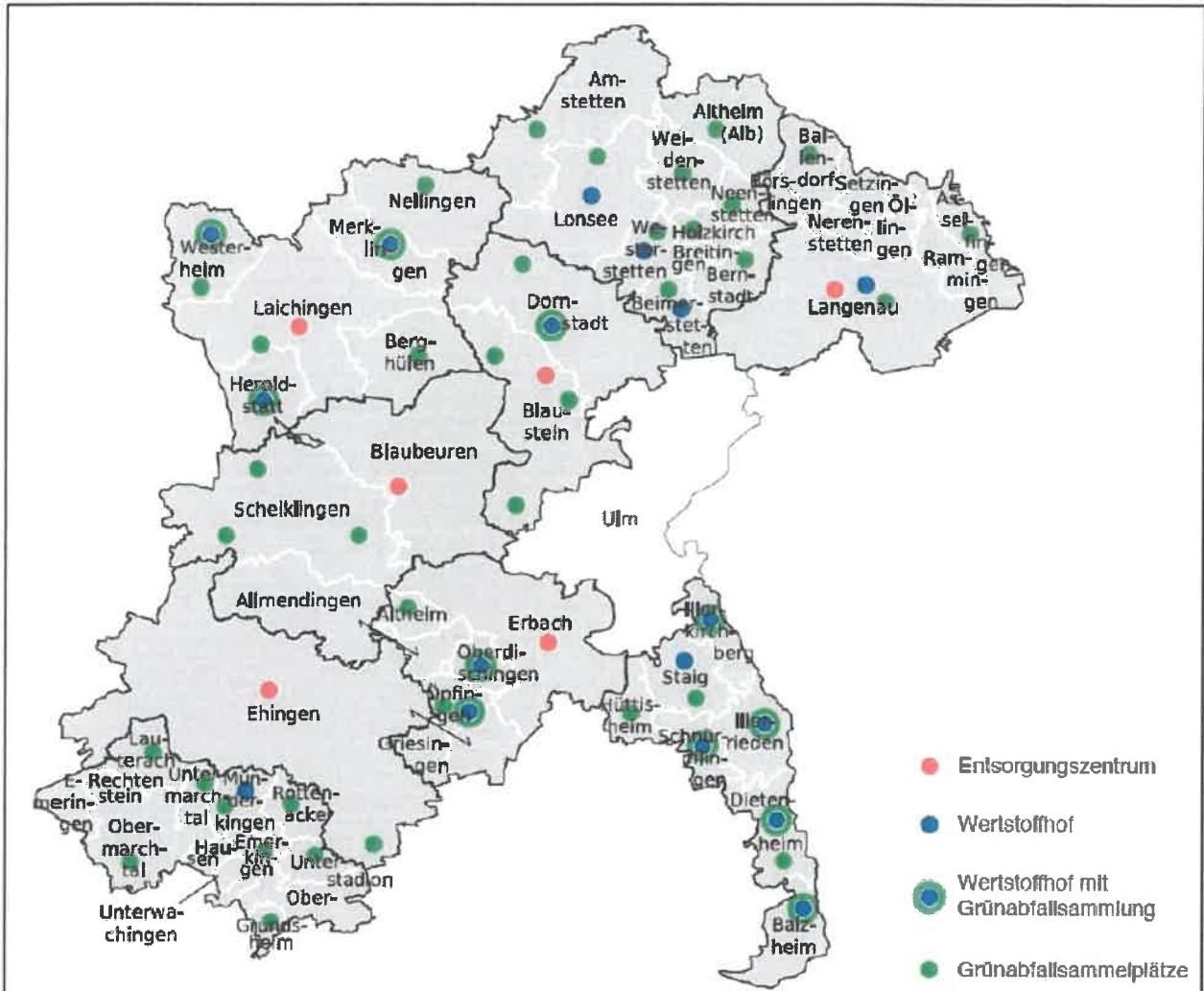
Anschluss- und Benutzungszwang

Die Ergebnisse dieser Kerninhalte sind im Soll-Konzept (siehe Anlage) dargestellt.

(2) Beistandsleistungsvereinbarung für die Grüngutsammelplätze in Bermaringen und Wipplingen:

Das Bringsystem der Grünabfälle und Wertstoffhöfe basiert auf den bisher etablierten Grünabfallsammelplätzen und den Wertstoffhöfen im Alb-Donau-Kreis, ergänzt um überregionale Entsorgungszentren mit erweitertem Annahmespektrum für weitere Abfälle.

Nach aktuellem Stand wird es im Alb-Donau-Kreis sechs Entsorgungszentren, 17 Wertstoffhöfe und 35 Grüngutsammelstellen geben, vergleiche Lageplan im Folgende:



#### Betriebsführung der Entsorgungsanlagen:

Die Entsorgungszentren werden durch den Landkreis organisiert und betrieben. Der Betrieb der Wertstoffhöfe und der Grünabfallsammelplätze ist als Beistandsleistung durch die Kommunen vorgesehen.

#### Beistandsleistungen für Blaustein:

Der Recyclinghof Blaustein wird Entsorgungszentrum und wird somit vom Landkreis organisiert und betrieben.

Die Grüngutsammelstellen Bermaringen und Wipplingen sind als Beistandsleistungen vorgesehen. Hierzu liegt die Beistandsleistungsvereinbarung des Landkreises vor.

Die wesentlichen inhaltlichen Punkte sind im Folgenden erläutert:

Die Kostenerstattung richtet sich nach der durch die Einwohnerzahl bestimmten wöchentlichen Öffnungszeiten:

Grüngutsammelplatz in Blaustein - Bermaringen:  
wöchentliche Öffnungszeit von 4 Stunden  
jährliche Kostenerstattung von 7.900 € (Budget 1)

Grüngutsammelplatz in Blaustein - Wipplingen:  
 wöchentliche Öffnungszeit von 4 Stunden  
 jährliche Kostenerstattung von 7.900 € (Budget 1)

Die Grüngutsammelstelle in Arnegg wird vom Kreis nicht weitergeführt.

Die vollständige Beistandsleistungsvereinbarung ist der Sitzungsvorlage angehängt.

### III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis ....	-	-	-	-

#### Anmerkungen zur Finanzierung:


Aus jetziger Sicht deckt die Aufwandsentschädigung die entstehenden Kosten.

### IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt  
 Grundsatzbeschluss zur Rückdelegation wurde bereits 2018 gefasst.

Externe Fachleute: -

#### Verfasser



Anita Holzberger  
 Umweltbeauftragte  
 Bauamt

#### Beteiligte Ämter



Marleen Sönksen  
 Komm. Amtsleiterin  
 Bauamt



Waldemar Schulz  
 Stellv. Amtsleiter  
 Finanzverwaltung

### Anlagen

- Soll-Konzept zur Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Alb-Donau-Kreis
- Beistandsleistungsvereinbarung für den Grüngutsammelplatz in Blaustein - Bermaringen und Blaustein - Wipplingen

## **Alb-Donau-Kreis – AWA 2023**

### **Soll-Konzept zur Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Alb-Donau-Kreis**

---

**Ulm**

**10. November 2020**

Die Ergebnisse dieser Kerninhalte des Soll-Konzepts für den Alb-Donau-Kreis ab 2023 werden nachfolgend dargestellt.

## **2 Ziele des Soll-Konzepts**

Das vorliegende Soll-Konzept des Alb-Donau-Kreises berücksichtigt, dass ab 01.01.2023 alle abfallwirtschaftlichen Leistungen der Kommunen auf den Alb-Donau-Kreis übergehen. Die bisherige Leistungspflicht der Kommunen entfällt ab diesem Zeitpunkt. Das künftige Abfallwirtschaftskonzept gilt kreisweit einheitlich für alle Kommunen.

Gestiegene abfallrechtliche Anforderungen, wie beispielsweise die Steigerung der Getrennsammlung von Wertstoffen, die sortenreine Trennung insbesondere der Bioabfälle oder erhöhte Anforderungen an den Betrieb von Entsorgungsanlagen, sind als Ziele der künftigen Abfallwirtschaft berücksichtigt.

Die schon bisher von den Kommunen praktizierte Kunden- und Serviceorientierung mittels einer bürgernahen, an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichteten Abfallwirtschaft wird ebenfalls umgesetzt.

Schließlich umfasst das Soll-Konzept die Anforderungen an eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft aus technologischer, demografischer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicht, wie z. B. digitale Leistungen für einen Kundenzugang über das Internet oder Informationen über eine Abfall-App, Zusatzleistungen bei der Sperrabfallabholung auf Abruf oder bei der Bioabfallsammlung, ökologisch hochwertige Getrennsammlung von Abfällen, wirtschaftliche Leistungsbeschaffung im Wettbewerb durch Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des regionalen Mittelstandes und einem nach dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit ausgerichteten Gebührenmodell.

## **3 Inhalte Soll-Konzept AWA 2023**

### **3.1 Restmüllabfuhr**

Das Konzept der Restmüllabfuhr sieht Festlegungen für Sammlung, Behältergrößen, Einsatz von Abfallsäcken und ein Angebot von Zusatzleistungen vor.

#### **3.1.1 Sammelrhythmus**

Bislang werden in 21 Kommunen die Restmülltonnen wöchentlich und in 34 Kommunen 14-täglich geleert.

Stehen bei einer wöchentlichen Abfuhr den Bürgerinnen und Bürgern 52 Abfuhrtermine im Jahr zur Verfügung, halbieren sich die Abfuhrtermine bei einer zweiwöchentlichen Abfuhr auf 26 Termine im Jahr. Diese Halbierung trägt wesentlich zur Wirtschaftlichkeit der Sammlungskosten bei. Aufgrund der Einführung der Biotonne ab 2023 kann davon ausgegangen werden, dass wegen des Entzugs der Bioabfälle aus der Restmülltonne die Restabfallbehälter tendenziell seltener geleert werden müssen, sodass eine zweiwöchentliche Abfuhr ausreichend ist. Dies bestätigen Erfahrungswerte aus anderen baden-württembergischen Landkreisen. Eine Mehrzahl von 26 der 33 Landkreise (ohne Alb-Donau-Kreis und Konstanz) hat einen zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus für die Restabfälle eingeführt.

welche dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Somit kann die Höhe der Abfallgebühren bedarfsgerecht durch den Nutzer gestaltet werden.

Eine Übernahme der vorhandenen und geeigneten Behälter durch den Alb-Donau-Kreis von den heutigen Eigentümern wurde geprüft, jedoch aufgrund des mit einem Eigentumsübergang verbundenen Aufwands und der rechtlichen Anforderungen nicht weiterverfolgt. Der Alb-Donau-Kreis soll stattdessen den jetzigen Eigentümern eine freiwillige, gebührenfreie Sammlung und Verwertung der nicht mehr benötigten Altbehälter anbieten.

Bereits heute bieten Kommunen den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der Bildung einer Müllgemeinschaft an. In einer Müllgemeinschaft nutzen zwei oder mehrere Haushalte gemeinsam eine Restmülltonne. Dies soll auch künftig möglich sein.

**Empfehlung:**

- Es werden keine radlosen Rundtonnen mehr angeboten.
- Es werden Behältergrößen für Restabfall mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen angeboten.
- Der Alb-Donau-Kreis beschafft die Behälter und ist Eigentümer.
- Die Behälter werden mit einem Transponder (Chip) ausgestattet.
- Der Alb-Donau-Kreis bietet einen gebührenfreien, freiwilligen Einzug der nicht mehr benötigten Altbehälter an und verwertet sie.
- Müllgemeinschaften werden auch ab 2023 zulässig sein.

### 3.1.3 Abfallsäcke

Neben den Behältern wird der Alb-Donau-Kreis auch zukünftig Abfallsäcke für Mehrmengen gegen Zusatzgebühr anbieten, wie es heute bereits in 34 Kommunen der Fall ist. Die Abfallsäcke dienen der Entsorgung bei einem vorübergehend erhöhten Abfallaufkommen.

Zusätzlich wurde der Umgang mit Windsäcken geprüft. Die unentgeltliche Abgabe von Windsäcken ist gebührenrechtlich nicht zulässig. Da auch zukünftig Abfallsäcke angeboten werden, sieht dieses Konzept vor, dass der Landkreis den Kommunen die Abfallsäcke für Mehrmengen verkauft. Den Kommunen steht es frei gekaufte Abfallsäcke kostenfrei als Windsäcke abzugeben.

**Empfehlung:**

- Es werden Abfallsäcke für Mehrmengen angeboten.
- Die Kommunen können die Abfallsäcke vom Alb-Donau-Kreis kaufen und als Windsäcke gebührenfrei an ihre Haushalte ausgeben.

### 3.1.4 Zusatzleistungen

Bestimmte Zusatzleistungen bei der Restmüllsammlung werden gegen eine Zusatzgebühr angeboten. Hierzu zählt z. B. ein Volls-service bei der Sammlung. Das heißt, dass auf Kundenwunsch die Abfallbehälter aus Müllräumen vom Grundstück abgeholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt werden. Dies ist gerade für Großwohnanlagen ein interessantes Zusatzangebot. Zudem soll eine Behälterreinigung angeboten werden. Auf Kundenwunsch sollen die Behälter mit einem Behälterschloss ausgestattet werden.

**Empfehlung:** Der Alb-Donau-Kreis bietet Zusatzleistungen wie Volls-service, Behälterreinigung oder Behälterschlosser gegen Zusatzgebühr an.

### 3.3.2 Behälter

Eine starke Differenzierung der Behältergrößen wie beim Restabfall ist bei der Biotonne schon aufgrund der wesentlich geringeren Sammelmengen der Bioabfälle nicht sinnvoll.

Eine Auswertung des Behälterangebots der Landkreise in Baden-Württemberg mit Biotonne zeigt, dass der Schwerpunkt in einer Kombination aus 60 l, 120 l und 240 l liegt.

Mit einem 60 l Behälter werden die Anforderungen der Ein-Personen-Haushalte sowie eines Teils der Haushalte ohne Gartengrundstück und damit ohne Gartenabfälle erfüllt. Ein 120 l Behälter berücksichtigt die Anforderungen eines Mehr-Personen-Haushalts sowie von Gartenbesitzern. Ein 240 l Behälter ermöglicht es, größere Sammelmengen über die Biotonne zu entsorgen, so dass auch Grünabfall in der Biotonne aufgenommen werden kann, was als zusätzlicher Service für die Bürger zu bewerten ist, da kleinere Grünabfallmengen nicht mehr zur Grünabfallsammelstelle zu transportieren sind.

Vom Alb-Donau-Kreis soll ein 60 l und ein 120 l Behälter als Regelbehältergröße und ein 240 l Behälter, vorzugsweise als Gemeinschaftstonne oder bei Großwohnanlagen, angeboten werden. Diese sind zur Verwaltung der Behälterdatenbank und Leistungsüberwachung der Sammelunternehmen mit einem Transponder (Chip) ausgestattet.

#### **Empfehlung:**

- Im Alb-Donau-Kreis werden 60 l, 120 l und 240 l Bioabfallbehälter eingesetzt.
- Die Behältergestaltung erfolgt durch den Alb-Donau-Kreis.
- Die Behälter werden mit einem Transponder (Chip) ausgestattet.
- Müllgemeinschaften werden auch bei der Biotonne zugelassen.

### 3.3.3 Verwertung

Das Abfallwirtschaftskonzept sieht eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle vor. Hierzu gibt es die Kompostierung und die Vergärung.

Die Verwertung von Bioabfällen in Vergärungsanlagen erfolgt in zwei Stufen (Kaskadennutzung): In einem ersten Schritt wird aus den Bioabfällen durch den Vergärungsprozess Biogas gewonnen (energetische Nutzung). Nach der Vergärung entstehen flüssige und feste Gärreste, diese werden in einem zweiten Schritt zu Düngemitteln und Kompost verarbeitet (stoffliche Nutzung). Bei der Verwertung in Kompostierungsanlagen werden die Bioabfälle in Kompost umgewandelt. Es findet ausschließlich eine stoffliche Nutzung statt.

Eine Voraussetzung für eine hochwertige Verwertung ist ein geringer Fremdstoffgehalt, insbesondere an Kunststoffen, in den Produkten der Bioabfallverwertung. Dies wird durch eine umfangreiche und intensive Öffentlichkeitsarbeit erreicht. Bei einem Verdacht auf eine unsachgemäße Nutzung der Biotonne wird der Landkreis Biotonnen bedarfsweise kontrollieren.

**Empfehlung:** Der Alb-Donau-Kreis schreibt eine hochwertige Verwertung, vorrangig Kaskadennutzung der Bioabfälle in einem Vergabeverfahren aus. Die Festlegung der Eckwerte erfolgt durch den AUT.



gebührenpflichtigen Haushalt im Jahr geben, deren Kosten in der Jahresgebühr enthalten sind. Die Anmeldung erfolgt elektronisch oder telefonisch über den Bürgerservice Abfall.

Es werden die Abfallarten Restsperrmüll, Elektrogroßgeräte, Altholz und Metall gesammelt. Diese sind am Abfuhrtag von den Bürgerinnen und Bürgern getrennt bereit zu stellen, um hohe Sortierkosten der verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle zu minimieren. In der Regel werden je Kommune sechs bis acht Sperrmüllabholungen im Jahr geplant, längstens alle 10 Wochen. Es wird eine Mengenbeschränkung von 5 Kubikmeter je Abfallart eingeführt, um einerseits Sperrabfall komfortabel zu entsorgen zu können, aber dennoch die Sammlung durch den Dienstleister planbar zu gestalten.

Ergänzend zur Abholung soll eine gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll auf den Entsorgungszentren möglich sein.

**Empfehlung:**

- Im Alb-Donau-Kreis wird Sperrmüll auf Abruf für die Abfallarten Restsperrmüll, Elektrogroßgeräte, Altholz und Metall gesammelt.
- Dabei können je Abfallart 5 Kubikmeter Sperrmüll bereitgestellt werden.
- Je Kommunen werden 6 - 8 Termine im Jahr angeboten. Zwischen den einzelnen Terminen darf längstens 10 Wochen liegen.
- Eine Sperrmüllabholung auf Abruf oder wahlweise eine Anlieferung von Sperrmüll auf den Entsorgungszentren ist pro Jahr und Haushalt gebührenfrei.

### **3.4.2 Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen bei Sperrmüll auf Abruf werden gegen eine Zusatzgebühr angeboten. Hierzu zählen z. B. die Anforderung von Expresssperrmüll innerhalb weniger Tage oder die Sperrmüllabholung aus der Wohnung.

**Empfehlung:** Der Alb-Donau-Kreis bietet Zusatzleistungen bei der Sperrmüllsammlung auf Abruf gegen Zusatzgebühr an.

### **3.5 Bringsystem**

Das Bringsystem für Grünabfälle und Wertstoffe basiert auf den bisher etablierten Grünabfallsammelplätzen und Wertstoffhöfen im Alb-Donau-Kreis ergänzt um überregionale Entsorgungszentren mit erweitertem Annahmespektrum für weitere Abfälle. Das Bringsystem soll in Bezug auf Benutzungsordnung, Öffnungszeiten, Infrastruktur und Annahmespektrum standardisiert ausgestaltet sein.

Die Anlieferbedingungen sehen vor, dass die Bürgerinnen und Bürger des Alb-Donau-Kreises jede Entsorgungsanlage im Landkreis nutzen können. Privathaushalte können Grünabfälle auf den Grünabfallsammelplätzen gebührenfrei, gewerbliche Kunden Grünabfälle gegen Gebühr anliefern. Wertstoffhöfe stehen nur Privathaushalten zur Verfügung, während Anlieferer aus dem Gewerbe die Entsorgungszentren gegen Gebühr nutzen können. Die Anlieferer werden auf den Entsorgungseinrichtungen durch ausreichendes und geschultes Personal betreut und beraten. Die Öffnungszeiten sind nach Größe des Einzugsgebiets standardisiert und so gewählt, dass sie auch für Berufstätige eine gute Erreichbarkeit gewährleisten. Eine einheitliche Infrastruktur berücksichtigt die rechtlichen Anforderungen an Bringsysteme, wie z. B. eine Umzäunung der Anlagen und eine Platzbefestigung. Die Einzäunung der Plätze, in Verbindung mit der Einweisung durch

**Empfehlung:**

- Auf den Wertstoffhöfen werden Altbatterien und Akkumulatoren, Elektrokleingeräte, Altholz A I-III, Altkleider und Altschuhe, Altpapier, Kartonage, Bauschutt und Metallschrott angenommen.
- Die Abgabe von Wertstoffen ist für Privathaushalte gebührenfrei.
- Gewerbliche Anlieferungen sind auf den Wertstoffhöfen ausgeschlossen.

**3.5.3 Entsorgungszentren**

Die Entsorgungszentren werden durch den Landkreis organisiert und betrieben. Sie sind mit einer Waage ausgestattet und verfügen über einen Wertstoffhofbereich und einen Grünabfallbereich. Für private Haushalte ist die Abgabe von Wertstoffen und Grünabfall gebührenfrei. Gewerbeabfälle sind grundsätzlich gebührenpflichtig und können ebenfalls bei den Entsorgungszentren angeliefert werden.

Zusätzlich bestehen Abgabemöglichkeiten für solche Abfälle, welche in den Haushalten deutlich unregelmäßiger anfallen und daher nur an den Entsorgungszentren und gegen Gebühr angenommen werden. Hierbei handelt es sich um Altholz A IV, Elektrogroßgeräte, Flachglas (Scheiben etc.), Mineralwolle, Restsperrmüll und gipshaltige Abfälle angeliefert werden. Dehnt sich die gesetzliche Getrenntsammlungspflicht auf weitere Abfallarten aus, lassen sich diese Anforderungen künftig unkompliziert auf den Entsorgungszentren realisieren. Aus Gründen der Kosteneinsparung werden die Entsorgungszentren 32 Stunden in der Woche geöffnet sein.

Ebenfalls soll auf den Entsorgungszentren regelmäßig die Problemstoffsammlung stattfinden (ca. alle 3 Monate), um die Sammelmenge zu erhöhen und eine bessere Erreichbarkeit der Problemstoffsammlung für Berufstätige zu erzielen.

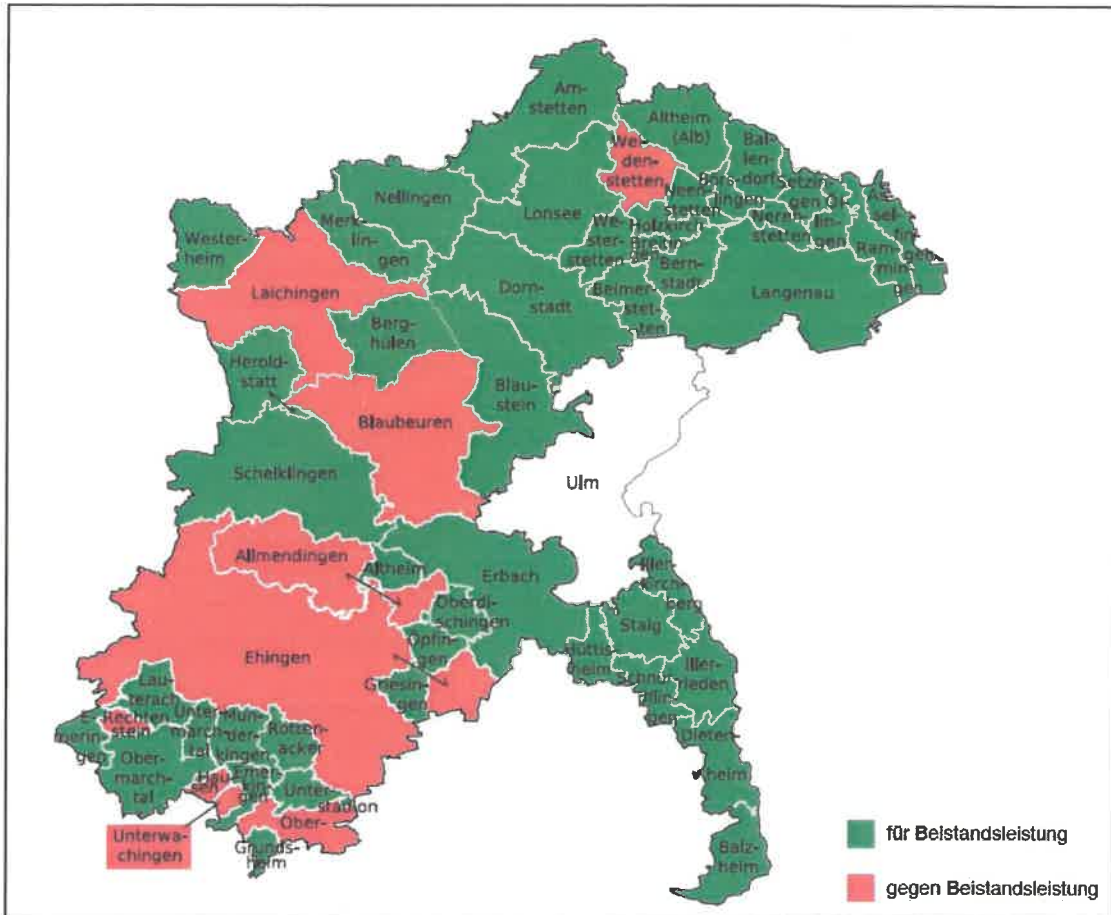
**Empfehlung:**

- Die Entsorgungszentren nehmen Grünabfall und Wertstoffe an, darüber hinaus können weitere Abfälle wie Altholz A IV, Elektrogroßgeräte, Flachglas, Mineralwolle, Restsperrmüll und gipshaltige Abfälle gebührenpflichtig angegeben werden.
- Gewerbliche Anlieferungen werden gebührenpflichtig auf den Entsorgungszentren angenommen.
- Die Problemstoffsammlung wird auf die Entsorgungszentren ausgeweitet.

**3.5.4 Betriebsführung der Entsorgungsanlagen**

Als Ergebnis der Projektgruppenarbeit ist der Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze als Beistandsleistung durch die Kommunen vorgesehen. Da es sich bei einer Beistandsleistung um eine freiwillige Leistung handelt, zu der keine Kommune verpflichtet werden kann, wurde von den Städten und Gemeinden im Alb-Donau-Kreis ein Votum erbeten. Die Kommunen haben sich wie folgt entschieden:

Abbildung 2: Grafische Darstellung zu Beistandsleistungen



Demnach sind 70% (einwohnerabhängig) der Kommunen für eine Betriebsführung der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze im Rahmen einer Beistandsleistung. Dieses deutliche Ergebnis spiegelt den Wunsch vieler Kommunen wieder, die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze dezentral und bürgernah weiter zu betreiben. Deshalb sieht das Soll-Konzept vor, dass die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze durch die Kommunen als Beistandsleistung gegen Kostenerstattung erfolgt und der Landkreis die Entsorgungszentren als überregionale Entsorgungseinrichtung betreibt.

**Empfehlung:**

- Die Städte und Gemeinden betrieben die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze im Rahmen einer Beistandsleistungsvereinbarung.
- Der Landkreis betreibt die Entsorgungszentren.
- Der Landkreis organisiert die Containergestellung, Transport und Verwertung der Wertstoffe und Grünabfälle landkreisweit.

	angeschlossene Einwohner	Budget	Öffnungszeit pro Woche
Budget 1	bis 2.000 EW	7.900 €	4 h
Budget 2	bis 4.000 EW	11.800 €	6 h
Budget 3	bis 6.000 EW	15.800 €	8 h
Budget 4	bis 8.000 EW	19.800 €	10 h
Budget 5	bis 10.000 EW	23.800 €	12 h
Budget 6	bis 12.000 EW	27.800 €	14 h
Budget 7	über 12.000 EW	31.700 €	16 h

Tabelle 1: Höhe der Budgets für den Betrieb der Grünabfallsammelplätze

Entgegen den ersten Überlegungen sind aufgrund der Rückmeldung der Kommunen die Öffnungszeiten der Grünabfallsammelplätze erweitert und die Personalkosten tariflich angepasst worden. Auf die Schließung der Grünabfallsammelplätze während der Wintermonate ist aufgrund der reduzierten Serviceleistung, der Schnittzeiten für Gehölz sowie der geringen finanziellen Einsparungen verzichtet worden. Der Betrieb der Grünabfallsammelplätze erfolgt durch einen Mitarbeiter.

Für den Betrieb der Wertstoffhöfe erhalten die Städte und Gemeinde die nachfolgende Kostenerstattung. Der Betrieb erfolgt hierbei durch zwei Mitarbeiter. Die Lohnkosten sind ebenfalls tariflich angepasst worden:

	angeschlossene Einwohner	Gesamt	Öffnungszeit pro Woche
Budget 1	bis 5.000 EW	14.100 €	4 h
Budget 2	bis 10.000 EW	28.200 €	8 h
Budget 3	bis 15.000 EW	42.300 €	12 h
Budget 4	über 15.000 EW	56.400 €	16 h

Tabelle 2: Höhe der Budgets für den Betrieb der Wertstoffhöfe

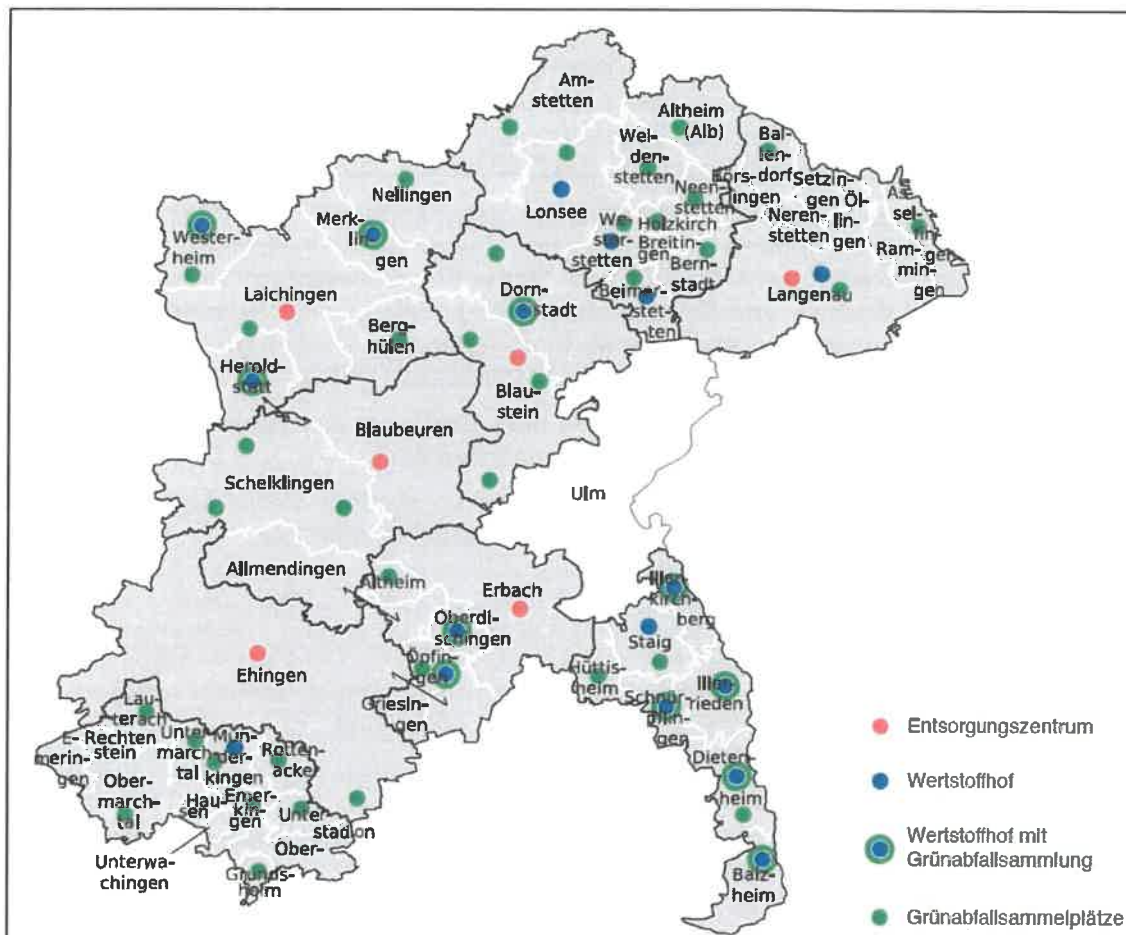
An derzeit elf Wertstoffhöfen wird zusätzlich zu den Wertstoffen Grünabfall angenommen. Dies ist vorrangig in Kommunen ohne getrennten Grünabfallsammelplatz der Fall. Deshalb erhalten diese Kommunen 2 Stunden pro Woche verlängerte Öffnungszeit.

	angeschlossene Einwohner	Gesamt	Öffnungszeit pro Woche
Budget 1	bis 5.000 EW	21.150 €	6 h
Budget 2	bis 10.000 EW	35.250 €	10 h
Budget 3	bis 15.000 EW	49.350 €	14 h
Budget 4	über 15.000 EW	63.450 €	18 h

Tabelle 3: Höhe der Budgets für die Annahme von Grünabfall auf den Wertstoffhöfen

Um die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze auf ein einheitliches Niveau zu heben, welches einerseits den rechtlichen Anforderungen entspricht, auch der anderen Seite die Standards des Landkreises zur Platzausgestaltung erfüllt, wird die Ertüchtigung einer Vielzahl an Entsorgungsanlagen notwendig sein. Die Ertüchtigung trägt der Landkreis. Daher soll eine Laufzeit wegen der Investitionen langfristig (10 Jahre) ausgelegt werden.

Abbildung 3: Lage der Entsorgungsanlagen im Bringsystem



**Empfehlung:**

- Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand verfügt das Bringsystem über sechs Entsorgungszentren, 17 Wertstoffhöfe und 35 Grünabfallsammelplätze.
- In einem nächsten Schritt wird das Bringsystem je Raumschaft gemeinsam mit den Kommunen weiter präzisiert und optimiert.

**3.5.7 Holsystem Grünabfall**

Neben der Erfassung der Grünabfälle im Bringsystem erfolgt derzeit durch 24 Kommunen die Erfassung von jährlich ca. 600 Mg Grünabfall im Holsystem. Die Anzahl der Abholungen im Jahr ist unterschiedlich.

Zukünftig soll landkreisweit je eine Abfuhr für Grünabfall im Frühjahr und Herbst erfolgen. Die Holzigen Grünabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Für saftenden und krautigen Grünabfall, welcher sich nicht bündeln lässt, können zugelassene Papiersäcke erworben und zur Abholung bereitgestellt werden.

**Empfehlung:** Im Alb-Donau-Kreis wird je eine gebührenfrei Abfuhr für Grünabfall im Frühjahr und Herbst angeboten.

### **3.8 Wilder Müll**

Die Sammlung des Wilden Mülls in Zuständigkeit des Landkreises soll in Zukunft durch die Kommunen erfolgen. Hierzu werden zwischen den Kommunen und dem Alb-Donau-Kreis unbefristete Beistandsleistungsvereinbarungen abgeschlossen. Für die Sammlung des Wilden Mülls erhalten die Kommunen eine Kostenerstattung in Höhe von 0,50 Euro je Einwohner und Jahr. Die Entsorgung organisiert der Landkreis.

**Empfehlung:** Die Einsammlung des Wilden Mülls erfolgt im Rahmen einer Beistandsleistung durch die Kommunen. Die Kommunen erhalten hierfür eine jährliche Aufwandsentschädigung von 0,50 Euro je Einwohner. Der Transport, die Sortierung und die Entsorgung des Wilden Mülls erfolgen durch den Landkreis.

### **3.9 Weitere Entsorgungssysteme außerhalb der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

#### **3.9.1 Altglas**

Altglas wird im Alb-Donau-Kreis über Depotcontainer erfasst. Zuständig für die Sammlung sind die Systembetreiber der Dualen Systeme. An 253 Standorten stehen insgesamt 778 Altglascontainer zur Verfügung. Die Sammlung erfolgt farbgetrennt nach Braun-, Weiß- und Grünglas.

**Empfehlung:** Die Sammlung von Altglas erfolgt wie bereits bisher praktiziert und gemäß Abstimmungsvereinbarung für den Zeitraum 2021-2023.

#### **3.9.2 Leichtverpackungen**

Die Sammlung der Leichtverpackungen erfolgt im Alb-Donau-Kreis mehrheitlich über den Gelben Sack. Dieses System ist mit den Dualen Systemen und den Kommunen bis Ende 2023 abgestimmt. Der Alb-Donau-Kreis wird rechtzeitig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eine Folgeregelung mit den Dualen Systemen vereinbaren.

**Empfehlung:** Die Sammlung der Leichtverpackungen erfolgt mehrheitlich über den Gelben Sack. Rechtzeitig vor Ablauf wird die bestehende Systembeschreibung überprüft.

### **3.10 Abfallberatung**

Die Abfallberatung ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Umstellung der Abfallwirtschaft im Alb-Donau-Kreis und die Einführung der Biotonne. Aus diesem Grund sind unterschiedliche Inhalte und Zuständigkeiten der Abfallberatung sinnvoll. Da die Kommunen erfahrungsgemäß erste Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger gerade während der Umstellungsphase sind, werden die Kommunen bei der Abfallberatung eingebunden.

Hierzu wird eine gemeinsame Wissensdatenbank eingerichtet, um einerseits die Kommunen mit entsprechenden Informationen zu versorgen und andererseits die Zuständigkeiten zu regeln. Handelt es sich um eine einfache Frage, findet der Mitarbeiter der Kommune in der Wissensdatenbank eine geeignete Antwort. Andernfalls erfolgt ein Hinweis mit Kontaktaufnahme beim Landkreis mit entsprechenden Ansprechpartnern. Für die Kreisabfallberatung wird ein Bürgerdienst Abfall eingerichtet.

### 3.10.4 Gebührenberatung

Sowohl vor Beginn der Betriebsphase als auch in den ersten Monaten des operativen Betriebs durch den Alb-Donau-Kreis ist mit einer steigenden Anzahl an Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur zukünftigen Gebührenstruktur, z. B. im Hinblick auf Behälterkombinationen zu rechnen. Die Zuständigkeit der Gebührenberatung und der Bearbeitung von Widersprüchen liegt beim Alb-Donau-Kreis.

**Empfehlung:** Der Alb-Donau-Kreis ist für die Gebührenberatung zuständig.

### 3.11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit muss frühzeitig vorbereitet und professionell umgesetzt werden. Es wurde bereits mit einer Agentur die Grundlage für ein Konzept erarbeitet. Dabei wird der Fokus sowohl auf die Neuorganisation als auch auf die Einführung der Biotonne gelegt. Das Konzept sieht folgenden Ablauf vor:

#### Öffentlichkeitsarbeit in vier Phasen:

- Konzeptphase (2021): Entwicklung eines konkreten Kommunikationskonzeptes mit einheitlichem Erscheinungsbild, Website als zentrale Informationsplattform, Entwicklung grafischer Elemente, Entwicklung von Grundinformationen.
- Grundinformationsphase (2022, Q1+2): Inhaltliche Befüllung der Website, Infoserie für Mitteilungsblätter, Behälterabfrage bei Haushalten, 1. Ausgabe der neuen Abfallzeitung etc.
- Vorbereitungsphase (2022, Q3+4): 2. Ausgabe der Abfallzeitung mit Nachfass-Bestellkarte, weitere Informationen für Mitteilungsblätter, Abfallkalender, Infotafeln Wertstoffhöfe.
- Einführungsphase (2023/2024): 3. Ausgabe Abfallzeitung, Pressearbeit, Infopakete Neubürger, pädagogische Umweltberatung.

Neben der Internetseite wird sich die Kampagne weiterer Kommunikationsbausteine bedienen. So sieht die Kampagne die Etablierung einer Abfall-App vor, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger über die wichtigsten Themen informieren können. Auch wird die App über eine Erinnerungsfunktion zu Abfuhrtagen verfügen. Es ist vorgesehen, wichtige und wesentliche Informationen auch über soziale Netzwerke zu verbreiten. Merkblätter zu bestimmten Abfallströmen sollen erstellt werden, welche ebenfalls in einem einheitlichen Erscheinungsbild erstellt werden und so direkt der Abfallwirtschaft des Alb-Donau-Kreis zuzuordnen sind.

Nach Betriebsbeginn 2023 ist in den ersten Jahren mit einem erhöhten Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit für die Handhabung, insbesondere richtige Befüllung der Biotonne zu rechnen, um das Ziel einer geringen Quote an Störstoffen im Bioabfall bei einem gleichzeitig hohen Anschluss an die Bioabfallsammlung zu erreichen.

#### **Empfehlung:**

- Der Alb-Donau-Kreis ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt wie dargestellt in mehreren Phasen mit unterschiedlichen Medien.
- Der Alb-Donau-Kreis wird dabei extern durch eine Medianagentur unterstützt.

Bei der Leistungsgebühr werden zwei verschiedene System unterschieden. Das Leerungssystem erfasst die Anzahl der Leerungen der Restmülltonne im Jahr. Das Verwiegungssystem ermittelt das Gewicht des Abfalls in der Restmülltonne bei jeder Leerung. Beide Systeme werden heute schon von den Kommunen im Alb-Donau-Kreis eingesetzt.

Um entweder die Leerungen zu zählen oder das Gewicht zu ermitteln, müssen die Behälter mit einem Transponder (Chip) ausgestattet werden. Gleichzeitig muss das Sammelfahrzeug entweder über ein Zählsystem oder eine Fahrzeugwaage verfügen. Da mit dem Einsatz des Chipsystems eine eindeutige Identifikation der Behälter ermöglicht wird, wird dieses System auch als „Identifikationssystem“ (kurz „Identsystem“) bezeichnet. Abhängig von der eingesetzten Technologie, Zählung der Leerungen oder Verwiegung der Abfälle, wird zwischen Leerungs(identifikations)system oder Verwiegungs(identifikations)system unterschieden.

In 38 Kommunen wird derzeit die Anzahl der Behälterleerungen als Leistungskomponente für die Gebührenbemessung entweder mit einem elektronischen Identifizierungssystem oder mit Banderolen genutzt. In fünf Kommunen wird das Abfallgewicht in der Restmülltonne als Leistungskomponente für die Gebührenbemessung bestimmt und als Bemessungsgrundlage genutzt. Die übrigen Kommunen nutzen weitere zulässige Modelle für ihre Restmüllgebühr.

Sowohl das Leerungssystem als auch das Verwiegungssystem sind geeignet, für die Haushalte einen Anreiz zur Trennung der Abfälle zu liefern, so dass idealerweise tatsächlich nur Restabfall in der Restmülltonne entsorgt wird und Wertstoffe getrennt gesammelt werden.

Beim Vorschlag für die Leistungsgebühr wurden unterschiedliche Aspekte der beiden Systeme diskutiert und bewertet. Hierzu zählen technologische Aspekte, z. B. Anfälligkeit der Zählleinrichtung und der Waage, wirtschaftliche Aspekte, z. B. Kosten regelmäßiger Eichungen der Waage und rechtliche Aspekte, vor allem Anforderungen des Eichgesetzes, aber auch ökologische Aspekte wie die Zahl der Leerungen und die damit verbundenen Fahrten.

So spielt bei der Verwiegung der Abfälle die Anzahl der Leerungen keine Rolle, da nur das Gewicht der Abfälle gebührenwirksam ist. Hierdurch werden in der Praxis die Restmüllbehälter bei der Verwiegung häufiger zur Leerung bereitgestellt, teilweise auch nicht voll befüllt. Die Kosten für die Sammlung sind daher beim Wiegesystem höher, da die Sammeltour aufgrund der höheren Bereitstellungsquote länger dauert als beim Leerungssystem, bei dem die Behälter seltener, aber gefüllt bereitgestellt werden.

Ergänzend wurde ermittelt, dass in Baden-Württemberg von 33 Landkreisen 19 Landkreise über ein verursachungsgerechtes, elektronisches Identifikationssystem verfügen, davon werden in 16 Landkreisen die Leerungen gezählt und in drei Landkreisen die Abfälle gewogen.

Um zu vermeiden, dass Restmüllbehälter ggf. sehr selten oder gar nicht zur Leerung bereitgestellt werden und der Restmüll andere Entsorgungswege findet, werden sechs Mindestleerungen jährlich abgerechnet.

#### **Empfehlung:**

- Im Alb-Donau-Kreis wird eine auf das Volumen der Restmülltonne bezogene Jahresgebühr und eine leerungsabhängige Leistungsgebühr eingeführt.
- Bei der Leerungsgebühr der Restmülltonne werden sechs Mindestleerungen festgelegt.



Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt in der Berechtigung zur Beantragung abfallwirtschaftlicher Leistungen. Beim Eigentümer als Gebührenschuldner kann auch nur der Eigentümer zusätzliche abfallwirtschaftliche Leistungen beantragen. Ferner muss bei Müllgemeinschaften der Eigentümer als Gebührenschuldner der Behältergemeinschaft zustimmen. Sind die Haushalte Gebührenschuldner, besteht auch für Mieter die Möglichkeit, z. B. Behälterwechsel oder Sperrmüllabholungen zu beantragen und Müllgemeinschaften zu bilden.

Entscheidend für die Wahl des Gebührenschuldners im Alb-Donau-Kreis ist, dass in bis auf zwei Kommunen, in allen Kommunen die Haushalte bereits heute Gebührenschuldner sind. Eine Änderung zu den Eigentümern als Gebührenschuldner kann unter Umständen die Anpassung der Mietverträge von bis zu 17.500 Haushalte auslösen, für die diese Umstellung wesentliche Änderungen bedeuten würde. Wegen der genannten Vorteile einer haushaltsbezogenen Gebührenveranlagung sollen die Haushalte weiterhin Gebührenschuldner sein.

**Empfehlung:** Im Alb-Donau-Kreis wird eine haushaltsbezogene Gebührenveranlagung eingeführt.

### **3.14 Anschluss- und Benutzungszwang**

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht für Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Dieser Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht, wenn die Haushalte diese Abfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können. Während dies nahezu bei allen Abfallarten wie Restmüll, Sperrabfall u. a. kaum möglich ist, besteht bei Bioabfällen für die Haushalte die Möglichkeit, ihre Bioabfälle durch Eigenkompostierung selbst zu verwerten.

Der Alb-Donau-Kreis wird die bisher erfolgreiche Eigenkompostierung weiter zulassen und diese bei der Einführung der Biotonne als gleichwertiges Verwertungssystem berücksichtigen. Haushalte mit Eigenkompostierung können sich dann von der Biotonne befreien lassen.

Wird bei der Bestellung der neuen Restmüllbehälter auf der Abfragekarte eine Eigenkompostierung schriftlich angezeigt, so erhält dieser Haushalt keine Biotonne gestellt.

**Empfehlung:** Die Bestätigung einer Eigenkompostierung führt im Alb-Donau-Kreis zu einer Befreiung von der Biotonne.

## **4 Kosten- und Gebührenermittlung**

### **4.1 Vorgehensweise von der Kosten-/Gebührenprognose zur Kosten-/Gebührenermittlung**

Die Kosten- und Gebührenermittlung erfolgt in mehreren Schritten. Im ersten Schritt werden die Kosten der Abfallwirtschaft ab 2023 prognostiziert. Die Struktur des Kostenmodells ist dabei an der Struktur des Gebührensystems, bestehend aus Jahresgebühr und leerungsabhängiger Gebühr für Restabfall und Jahresgebühr für Bioabfall ausgerichtet.

<b>Kostenprognose Alb-Donau-Kreis 2023</b>	
<b>Kostenbereiche</b>	<b>in € p. a. (gerundet)</b>
Sammlung und Verwertung	7.400.000 €
Verwaltung (Personal u. sonst. Verw.)	2.800.000 €
Bringsystem	2.400.000 €
Bioabfallsammlung u. Entsorgung	1.700.000 €
Behältergestellung	800.000 €
<b>SUMME</b>	<b>15.100.000 €</b>

Tabelle 4: Kostenprognose AWA 2023

Insgesamt werden Kosten von 15,1 Mio. Euro erwartet. Mit beinahe 7,4 Mio. Euro nehmen dabei die Sammlungs- und Verwertungskosten den größten Kostenanteil ein. Die Kosten für die Verwaltung und Personal erhöhen sich auf etwa 2,8 Mio. Euro durch Schaffung eines Bürgerdienst Abfall als zentrale Kundenberatung, gestiegene Geschäftsaufwendungen wie eine zentrale Abfallwirtschaftssoftware, Öffentlichkeitsarbeit und gestiegene Gemeinkosten und innere Verrechnungen. Der Betrieb der Wertstoffhöfe, Grünabfallsammelplätze und Entsorgungszentren beläuft sich auf 2,4 Mio. Euro, wobei 1,1 Mio. Euro auf den Betrieb der Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze als Beistandsleitung und 1,3 Mio. Euro auf den Betrieb der überregionalen Entsorgungszentren fällt. Die neu einzuführende Bioabfallsammlung und Verwertung wird auf etwa 1,7 Mio. Euro prognostiziert. Für die Behältergestellung für Restabfall und Bioabfall durch den Landkreis werden 0,8 Mio. Euro jährlich veranschlagt.

#### **4.2 Vergleich der Kostenprognose Alb-Donau-Kreis mit heutiger Kostenermittlung der Kommunen**

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die Gebührenkalkulationen der Kommunen abgefragt. Die Ermittlung der Ist-Kosten erfolgte durch Auswertung der Gebührenkalkulationen der Kommunen, eine Validierung dieser Auswertungen erfolgte nicht. Während die von den Kommunen gelieferten Leistungs- und Mengendaten als stark valide zu bewerten sind, ist zu vermuten, dass die ermittelten Kosten mehreren Fehlerquellen unterliegen. Hierzu gehören Kalkulationen mit einem Kalkulationszeitraum von zwei oder mehr Jahren, wodurch die ermittelten Ist-Kosten nicht den aktuellen Marktpreisen entsprechen, z. B. aufgrund von Altverträgen mit den Dienstleistern oder fehlender Preissteigerungsraten. Auch bestanden erhebliche Unterschiede im Detaillierungsgrad der Gebührenkalkulationen, so dass eine genaue Zuordnung der Kostenarten zu den einzelnen Leistungen nicht immer möglich war. Während eine Vollständigkeit der Gebührenkalkulationen der 55 Kommunen gewährleistet war, konnte die Vollständigkeit der einzelnen Gebührenkalkulationen nicht überprüft werden, so dass nicht auszuschließen ist, dass einzelne Kosten der Abfallwirtschaft nicht vollständig erfasst wurden. Trotz dieser Einschränkungen konnten die ermittelten Ist-Kosten der Kommunen den Kostenbereichen des Alb-Donau-Kreises weitgehend zugeordnet werden. Den Vergleich der ermittelten IST-Kosten der Kommunen mit der Kostenprognose des Alb-Donau-Kreises zeigt die nachfolgende Tabelle.

Die Kosten für die Sammlung und Verwertung der Abfälle von etwa 7,4 Mio. Euro sind vergleichbar mit den Kosten der Kommunen von 7,2 Mio. Euro. Die Kosten setzen sich aus etwa 4,1 Mio. Euro Verwertungskosten und 3,3 Mio. Euro Sammlungskosten zusammen. Zwar können die jährlichen Kosten für die Restabfallsammlung durch eine zentrale Ausschreibung um etwa 500.000 Euro gegenüber den Kosten der Kommunen reduziert werden, dagegen steigen die Kosten für eine landkreisweite Sperrabfallsammlung von 400.000 Euro bei den Kommunen auf insgesamt etwa 850.000 Euro. Durch eine zentrale Organisation verringern sich die Verwaltungskosten um etwa 600.000 Euro im Jahr. Dagegen steigern sich die Kosten für das Bringsystem von 1,3 Mio. Euro auf insgesamt etwa 2,4 Mio. Euro. Dabei nimmt der Bau und Betrieb der Entsorgungszentren mit 1,3 Mio. Euro den größten Kostenteil ein. Zusatzkosten entstehen für den Alb-Donau-Kreis durch die Einführung der Biotonne in Höhe von ca. 1,7 Mio. Euro, wobei auch heute schon die in drei Kommunen eingeführte Biotonne zu Kosten in Höhe von 240.000 Euro bei den Kommunen führt. Weitere Zusatzkosten entstehen durch die Behälterbeschaffung der Rest- und Bioabfallbehälter von etwa 800.000 Mio. Euro, die bisher durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommunen selbst beschafft wurden und daher nicht als Kosten der Kommunen aufgetreten sind.

Bei der Ermittlung der Kostenprognose sind alle Kosten berücksichtigt worden. Unberücksichtigt sind Erlöse durch die Verwertung der Wertstoffe, welche den Kosten gegenüberstehen. Das Ergebnis der Kostenprognose von etwa 15,1 Mio. Euro stellt damit das reine Kostenergebnis dar und entspricht nicht Gebührendeckungsbedarf, weil hier Erlöse mitberücksichtigt werden. Gleiches gilt für mögliche Gebührenüberdeckungen.

## **5 Fazit**

Mit dem vorliegenden Soll-Konzept bietet der Alb-Donau-Kreis seinen Bürgerinnen und Bürgern ein zukunftsorientiertes, modernes und serviceorientiertes Spektrum an abfallwirtschaftlichen Leistungen zu marktfähigen und verursachungsgerechten Gebühren an.

Den prognostizierten Kostensteigerungen in Höhe von ca. 3,0 Mio. Euro im Vergleich zu den ermittelten heutigen Kosten der Kommunen steht eine wesentliche Ausweitung der abfallwirtschaftlichen Leistungen gegenüber.

So führt die landkreisweite Einführung der Biotonne als rechtlich vorgeschriebenes, zusätzliches Sammelsystem durch den Alb-Donau-Kreis zu voraussichtlichen Mehrkosten von ca. 1,5 Mio. Euro. Diese Kosten werden im Rahmen einer Ausschreibung im Wettbewerb ermittelt, bei der mit Synergien zu rechnen ist. Der Alb-Donau-Kreis übernimmt die Schulung des Personals aufgrund der gestiegenen Anforderungen der Getrenntsammlung. Dies gilt auch für den Aufbau zusätzlicher Entsorgungszentren als ein spezialisiertes, modernes Erfassungssystem von Wertstoffen im Alb-Donau-Kreis, das zu einer Kostenerhöhung der Bringsysteme von 1,3 Mio. Euro führt, aber als überregionale Entsorgungszentrum mit bürgerfreundlichen Öffnungszeiten einen deutlichen Komfortgewinn bedeutet.

Weiteren Mehrkosten bei der gebührenfreien Sperrmüllsammlung auf Abruf (ca. 0,6 Mio. Euro), der landkreisweiten Problemmüllsammlung (ca. 0,1 Mio. Euro) und der einheitlichen Beschaffung der Abfallbehälter durch den Alb-Donau-Kreis (ca. 0,8 Mio. Euro) stehen damit auch Mehrleistungen für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber, insbesondere für diejenigen, die diese Leistungen heute in ihren Kommunen nicht angeboten bekommen.

Frau stellvertr. Bürgermeisterin  
Sylvia von Darl-Späth  
Bürgermeisteramt Blaustein  
Marktplatz 2  
89134 Blaustein

**Elke Bossert**  
Abfallwirtschaft  
Zimmer 2.14  
**Telefon 0731 185-1258**  
Telefax1: 0731 185221258  
Telefax2: 0731 185-1487  
E-Mail:  
elke.bossert@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:  
15

26. Juli 2021

**AWA 2023 – Beistandsleistungsvereinbarung für den Grüngutsammelplatz in  
Blaustein - Bermaringen und Blaustein - Wippingen**

Sehr geehrte Frau stellvertr. Bürgermeisterin von Darl-Späth,

ich möchte Ihnen einige wesentliche Inhalte der Vereinbarung zwischen dem  
Alb-Donau-Kreis und der Stadt Blaustein näher erläutern.

Die Kostenerstattung richtet sich nach der durch die Einwohnerzahl bestimmten  
wöchentlichen Öffnungszeit:

Bei einer wöchentlichen Öffnungszeit von **4 Stunden** beträgt die jährliche Kostenerstat-  
tung für den **Grüngutsammelplatz in Blaustein - Bermaringen**

**7.900 EUR (Budget 1).**

Bei einer wöchentlichen Öffnungszeit von **4 Stunden** beträgt die jährliche Kostenerstat-  
tung für den **Grüngutsammelplatz in Blaustein - Wippingen**

**7.900 EUR (Budget 1).**

Die jährliche Anpassung der Kosten wird durch den Landkreis anhand einer betriebs-  
wirtschaftlichen Indizierungsregelung ermittelt, die einen Personalkostenanteil von 75 %  
enthält. Die Erhöhung für das Folgejahr wird vom Landkreis jeweils bis zum 30.09. des  
laufenden Jahres bekanntgegeben.

Dem Landkreis wird eine geeignete oder genehmigungsfähige Fläche für den Sammel-  
platz überlassen. Die Nutzungsüberlassung berechtigt den Landkreis, die für den Be-  
trieb notwendigen baulichen Maßnahmen umzusetzen.



Die Vereinbarung beinhaltet eine Klausel zur Umsatzsteuerpflicht, um insbesondere der dynamischen Entwicklung bei der Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen zum neuen § 2b UStG Rechnung zu tragen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Beistandsleistungen noch nicht umsatzsteuerbar, sofern die Kommune die Verlängerung des Optionszeitraums beantragt hat und den Sammelplatz insoweit als Bruttoregiebetrieb führt. Falls sich das ändert, hat der Landkreis den Kommunen zusätzlich auch die Kosten für die Umsatzsteuer zu erstatten.

Da der Landkreis aktuell die Ertüchtigung etlicher Sammelplätze plant und hierfür erhebliche Investitionen tätigen wird, ist zu deren Absicherung die Laufzeit der Verträge langfristig ausgelegt mit mindestens zehn Jahren und einer Verlängerung um weitere fünf Jahre, falls nicht vom beidseitigen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht wird.

Wir bitten alle Kommunen, uns **bis spätestens 18. Oktober 2021** neben der im Gremium beschlossenen unterzeichneten Vereinbarung auch beiliegendes Formular (Anlage) zurückzusenden und darauf anzugeben,

- ob der Sammelplatz im Haushalt als Bruttoregiebetrieb oder als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt wird.
- Wenn die Investition in den Sammelplatz noch nicht vollständig beschrieben ist, bitten wir darum, einen entsprechenden Auszug aus dem Anlagennachweis vorzulegen, aus dem sich für jeden einzelnen Vermögensgegenstand, der dem Sammelplatz direkt zuordenbar ist, das Anschaffungsdatum, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Abschreibungszeitraum) und alle Angaben im Sinne von § 284 Abs. 3 HGB sowie die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2021 ergeben und anhand dieser Angaben das beiliegende Formular entsprechend auszufüllen.

Die Angaben zu den noch nicht vollständig abgeschriebenen Investitionen dienen zunächst der Bestandserhebung, um einen Vorschlag zur Erstattung entsprechender Kosten zu unterbreiten. Wir beabsichtigen, auf dieser Grundlage dann mit den betroffenen Kommunen eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen und ab 2023 die Kosten, die bei der einzelnen Kommune aus noch nicht vollständig abgeschriebenen Investitionen resultieren, finanziell auszugleichen, d.h. einen sogenannten „Ertüchtigungsausgleich“ zu leisten.

Die Vereinbarungen für die weiteren im Soll-Konzept vorgesehenen Beistandsleistungen "Wilder Müll" und "Abfallberatung", die ausnahmslos alle Kommunen übernehmen, wird der Landkreis nach dem entsprechenden Kreistagsbeschluss zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mitarbeit. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bis zum 30. Juli können Sie sich auch an den Projektleiter AWA 2023, Herrn Johannes Koepke, (Tel.: 0731/185-1787, [johannes.koepke@alb-donau-kreis.de](mailto:johannes.koepke@alb-donau-kreis.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Bossert

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Bereitstellung und Bewirtschaftung von Grünabfallsammelplätzen“**

Zwischen der Stadt **Blaustein**  
vertreten durch **Frau stellvertr. Bürgermeisterin Sylvia von Darl-Späß**  
- im folgenden Kommune genannt  
und  
dem **Alb-Donau-Kreis**  
vertreten durch **Herrn Landrat Heiner Scheffold**  
- im folgenden Landkreis genannt

wird nach § 6 Abs. 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Veranlassung**

Mit Vereinbarungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LABfG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung hatte der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle auf die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragen. Der Kreistag hat am 22.10.2018 beschlossen, diese Aufgaben zum 01.01.2023 von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurückzunehmen, so dass der Landkreis alle Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in eigener Verantwortung wahrnimmt. Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 LKreiWiG beauftragt der Landkreis die Kommunen mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung des Einsammelns von Abfällen im nachfolgend beschriebenen Umfang:

## **§ 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung**

- (1) Die Kommune verpflichtet sich für den Landkreis die kommunale Beistandsleistung
  - **Bereitstellung und Bewirtschaftung eines Grüngutsammelplatzes in Blaustein-Bernaringen und in Blaustein-Wipplingen**im Rahmen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises zu erbringen.
- (2) Die Leistung muss so erbracht werden, dass den Anforderungen an eine getrennte Sammlung von Abfällen im Bringsystem im Sinn des § 20 Abs. 2 KrWG i.V.m. der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wird.
- (3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung sind von der Kommune folgende Leistungen zu erbringen:
  - a) Überlassung einer ausreichend bemessenen und verkehrstechnisch gut angebundenen Fläche auf dem Gemarkungsgebiet der Kommune, die geeignet und genehmigungsfähig ist, darauf einen Grünabfallsammelplatz entsprechend der kreiseinheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeption zu betreiben; die Nutzungsüberlassung schließt das Recht des Landkreises ein, auf diesen überlassenen Flächen eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung bauliche

Maßnahmen umzusetzen, die für den Betrieb der Flächen als Grünabfallsammelplatz erforderlich sind; für die Fläche des Grünabfallsammelplatzes in Bermaringen wird ein Pachtvertrag zwischen dem Landkreis und dem Privateigentümer geschlossen.

- b) durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einzäunung) ist sicherzustellen, dass die zu überlassende Fläche nur während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
  - c) Unterstützung des Landkreises bei der Erlangung bzw. Anpassung bestehender Genehmigungen zum Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes auf der vorgenannten Fläche, soweit dieser noch nicht genehmigt ist;
  - d) Bereitstellung der erforderlichen Personal-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Bewirtschaftung des Grünabfallsammelplatzes entsprechend der kreiseinheitlichen abfallwirtschaftlichen Konzeption und der Genehmigung, insbesondere
    - Betreuung des Grünabfallsammelplatzes einschließlich der Abfallanlieferung durch ausreichendes und geeignetes Personal während der Öffnungszeiten,
    - Kontrolle der Anlieferung und Mengenerfassung (insbesondere bei Abfallanlieferungen von gewerblichen Anschlussnehmern),
    - getrennte Sammlung der Abfallfraktionen entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises und den ergänzenden Vorgaben des Landkreises,
    - Instandhaltung und Sauberhaltung des Grünabfallsammelplatzes, einschließlich der Zufahrten,
    - Anmeldung der Wertstoffabholung / des Containertauschs beim Landkreis und
    - Sicherstellung der Abwicklung der Wertstoffabholung / des Containertauschs außerhalb der Öffnungszeiten (z.B. durch Überlassung eines Schlüssels an die jeweils mit der Abholung beauftragten privaten Entsorger oder personelle Präsenz am vereinbarte Abfuhrtag).
  - e) Der Kommune obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Eine Verwertung der erfassten Abfälle durch die Kommune ist nicht zulässig.
- (5) Die Kommune darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen; der Landkreis ist in solchen Fällen berechtigt, entsprechende Fremdleistungen auch direkt zu beauftragen.
- (6) Als Voraussetzung für die kommunale Beistandsleistung durch die Kommune sind vom Landkreis folgende Leistungen zu erbringen:
- Einholung der für den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes erforderlichen Genehmigungen, soweit er noch nicht genehmigt ist,
  - Schulung der Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen/Grünabfallsammelplätzen mindestens einmal im Kalenderjahr,
  - Containergestellung und Transport der erfassten Wertstoffe zur Verwertung,
  - ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der erfassten Wertstoffe,
  - Organisation der Containerleerung nach Anmeldung, dabei Kontrolle der Einhaltung der Abholfristen,
  - regelmäßige Prüfung und Optimierung der Erfassung und Logistik,



- Erstellung eines Betriebshandbuchs und einer Betriebsordnung für den Grünabfallsammelplatz,
- Anbringen einer Beschilderung für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere zur Erläuterung der getrennten Erfassung der Abfallfraktionen (Sortierhilfe),
- regelmäßige Information der Nutzer der Entsorgungsanlagen über verschiedenen Medien, insbesondere auf der Homepage des Alb-Donau-Kreises,
- Erstellung von Merkblättern, z.B. für den Umgang mit Hochenergiebatterien oder Photovoltaikanlagen.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Kommune und der Landkreis unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch den regelmäßigen Austausch von die kommunalen Beistandsleistungen betreffenden Informationen und Unterlagen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung hin zu überprüfen sowie die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung zu überwachen und gegebenenfalls Weisungen zu erteilen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kommune erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine Kostenerstattung, die sich nach den vom Landkreis vorgegebenen Mindestöffnungszeiten richtet. Die Mindestöffnungszeiten werden nach der Zahl der an den Grünabfallsammelplatz angeschlossenen Einwohner bestimmt.

Für den Betrieb eines Grünabfallsammelplatzes mit Anwesenheit von einem Mitarbeiter während der Öffnungszeiten erhält die Kommune in Abhängigkeit von den wöchentlichen Mindestöffnungszeiten, die nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner festgelegt werden, folgende Kostenerstattung:

<b>angeschlossene Einwohner</b>	<b>Mindest-Öffnungszeit pro Woche</b>	<b>Jährliche Kostenerstattung</b>
<b>bis 2000 Einwohner</b>	<b>4 h</b>	<b>7.900 €</b>
bis 4.000 Einwohner	6 h	11.800 €
bis 6.000 Einwohner	8 h	15.800 €
bis 8.000 Einwohner	10 h	19.800 €
bis 10.000 Einwohner	12 h	23.800 €
bis 12.000 Einwohner	14 h	27.800 €
über 12.000 Einwohner	16 h	31.700 €

- (2) Die Mindestöffnungszeiten werden vom Landkreis auf der Grundlage der Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des Vorjahres festgelegt. Maßgeblich ist hierbei die vom statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) Die Kostenerstattung ist je zur Hälfte am 31.03. und 30.09. eines Jahres fällig.
- (4) Mit der Kostenerstattung sind die von der Kommune erbrachten Leistungen vollständig abgegolten. Weitere Zahlungsansprüche können von der Kommune nicht geltend gemacht werden. Die Kostenerstattung ist von der Kommune ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erbracht hat, hat diese dem Landkreis schriftlich zu bestätigen, dass die bereitgestellte Kostenerstattung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung verwendet wurde. Der Landkreis kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

Nicht verwendete Kostenerstattungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erfüllt hat, zurück zu erstatten.

- (5) Für die Kostenerstattung nach Absatz 1 wird eine Anpassung nach folgender Kostenelementeklausel vereinbart:

$$K(N) = K(A) \times (0,25 + 0,75 L(N)/L(A))$$

Die Elemente haben dabei folgende Bedeutung:

- K(N) = neue Kostenerstattung
- K(A) = alte (bisherige) Kostenerstattung
- L(N) = Lohnkosten-Index neu
- L(A) = Lohnkosten-Index alt

Dabei sollen jeweils folgende Indizes zur Anwendung kommen:

- Lohnkosten-Index (L): Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten, Dienstleistungsbereich, Originalwerte, Deutschland gesamt.

Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung wird der Landkreis bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2023) für das Folgejahr ermitteln und bekannt geben.

Zur Anpassung der Kostenerstattung für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Kostenelemente wie folgt ermittelt:

Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)

Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2021 bis Juni 2022)

- (6) Beide Partner gehen davon aus, dass die nur kostendeckend kalkulierten Leistungen der Partner im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 2b UStG nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten aufgrund von abfall- oder steuerrechtlichen Entwicklungen einschließlich einer Änderung der gegenwärtigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen die Leistungen der Partner aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, so stimmen beide Partner darin überein, dass die Umsatzsteuer bei den Kostenerstattungen nach Abs. 1 offen ausgewiesen und zusätzlich geschuldet wird.

Eine Erhöhung der Kostenerstattung um einen eventuell geltenden Umsatzsteuersatz kann nur mit Zustimmung beider Partner vorgenommen werden.

#### **§ 4 Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und endet mit dem 31.12.2032. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten.

#### **§ 5 Haftung**

Die Kommune trägt die Haftung für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Sie stellt den Landkreis gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Die Kommune verpflichtet sich hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen.

## § 6 Schlussbestimmung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

Ulm, 26. Juli 2021  
.....  
(Datum)

(Dienstsiegel)

Blaustein, .....  
.....  
(Datum)

(Dienstsiegel)

  
.....  
Heiner Scheffold, Landrat

.....  
.....  
Sylvia von Darl-Späth, erste stellvertr. Bürgermeisterin